

Premiumschutz Haushaltversicherung (W71)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

1. Vollständiger Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Sonderregelung zu Artikel 24 ABH (schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles) und § 61 VersVG:

Führt der Versicherungsnehmer oder eine durch diesen Versicherungsvertrag begünstigte Person (Versicherung für fremde Rechnung) den Schaden grob fahrlässig herbei und ist daher Wüstenrot nach Artikel 24 ABH (schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles) und § 61 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, verzichtet Wüstenrot abweichend von Artikel 24 ABH und § 61 VersVG auf die Geltendmachung dieser Leistungsfreiheit. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles bleibt hingegen die in Artikel 24 ABH und § 61 VersVG vorgesehene Leistungsfreiheit unverändert in vollem Umfang aufrecht.

Alle sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, die eine Leistungsfreiheit oder eine Einschränkung der Leistungspflicht von Wüstenrot vorsehen, insbesondere alle Bestimmungen im Zusammenhang mit Gefahrerhöhung und Obliegenheiten wie die Verletzung von Sicherheitsvorschriften, **bleiben in vollem Umfang unverändert aufrecht.**

2. Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 Straßenverkehrsordnung (STVO) bis EUR 7.000,00

In Erweiterung von Artikel 16 Punkte 2.2 bis 2.4 sowie 3.2 und 4 ist die Entschädigungshöchstgrenze für (sofern in den ABH angeführt: gesicherte) Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22

Straßenverkehrsordnung (STVO) wie Fahrräder, E-Bikes, Segways, E-Scooter, motorisierte und nichtmotorisierte Krankenfahrstühle (jeweils exkl. Zubehör) von bis EUR 1.000,00 auf EUR 7.000,00 gesamt pro Schadenereignis erhöht.

Voraussetzung für die Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

3. Kulturen, Balkonblumen und Gefäße bis EUR 300,00

In Erweiterung von Artikel 13 (Versicherte Sachen) sowie Artikel 16 (Örtliche Geltung) Punkte 2.4 und 4.2 sind Kulturen, Balkonblumen und Gefäße

3.1 bei Mehrfamilienwohnhäusern: in bzw. auf zur Wohnung des Versicherungsnehmers gehörigen und von diesem (gegebenenfalls zusammen mit versicherten Personen) ausschließlich benutzten Eigengärten, Balkonen und Terrassen,

3.2 bei Ein- und Zweifamilienhäusern: im Freien am Grundstück des Versicherungsortes versichert. Diese Versicherung besteht jedoch nur bis zum Höchstbetrag von EUR 300,00 und ausschließlich gegen die Gefahren **Feuer** (Artikel 14 Punkt 2) sowie **Naturgefahren** (Artikel 14 Punkt 3).

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

4. Einbruchdiebstahl von in verschlossenen Kraftfahrzeugen befindlichen Gegenständen des persönlichen und/oder beruflichen Bedarfs bis EUR 400,00

Der Einbruchdiebstahl von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen gehörenden Gegenständen des persönlichen und/oder beruflichen Bedarfs (nur Sachen des Wohnungsinhaltes) aus ordnungsgemäß verschlossenen Kraftfahrzeugen ist mitversichert, sofern sich die Sachen in einem allseits durch Metall oder Glas fest verschlossenen Innen- bzw. Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen betätigt sind. Die Entschädigung erfolgt bis zum Höchstbetrag von EUR 400,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

Die örtliche Geltung erstreckt sich auf Österreich.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Wertsachen (Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Uhren, soweit der Einzelwert der Uhr über EUR 10.000,00 beträgt) gemäß Artikel 13 Punkt 2.2.

Ergänzend zu den Obliegenheiten in Abschnitt II ABH wird bestimmt, dass derartige Schäden unverzüglich der Sicherheitsbehörde zu melden sind.

Die Versicherung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (z.B. Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung) eine Entschädigung erlangt werden kann.

5. In Lagerräumen (Storage) gegen Entgelt gelagerte Sachen bis EUR 10.000,00

In Erweiterung von Artikel 16 (Örtliche Geltung) sind versicherte Sachen gemäß Artikel 13, die innerhalb Österreichs in Storage (gemauerte Lagerräume) gegen Entgelt gelagert werden, bis zum Höchstbetrag von EUR 10.000,00 gegen die Gefahren **Feuer** (Artikel 14 Punkt 2), **Naturgefahren** (Artikel 14 Punkt 3), **Leitungswasser** (Artikel 14 Punkt 4) sowie **Einbruchdiebstahl** (Artikel 14 Punkt 5.1.1) versichert.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Wertsachen (Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Uhren, soweit der Einzelwert der Uhr über EUR 10.000,00 beträgt) gemäß Artikel 13 Punkt 2.2.

Die Versicherung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

6. Einfacher Diebstahl von Rasenrobotern/Poolrobotern am Versicherungsort bis EUR 2.500,00

In Erweiterung von Artikel 14 Punkt 5.1.5 (Einfacher Diebstahl) ist bei einfachem Diebstahl von Rasenrobotern oder Poolrobotern am Versicherungsort die Entschädigungshöchstgrenze von EUR 1.500,00 auf EUR 2.500,00 erhöht. **Ausgeschlossen** von der Versicherung bleibt der einfache Diebstahl von einzelnen Bestandteilen und Zubehör.

Ergänzend zu den Obliegenheiten in Abschnitt II ABH wird bestimmt, dass derartige Schäden unverzüglich der Sicherheitsbehörde zu melden sind.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

7. Einfacher Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen innerhalb Österreichs bis EUR 500,00

Abweichend von Artikel 14 Punkt 5.1.5 (Einfacher Diebstahl) sowie Artikel 16 Punkt 5 (Außenversicherung) ist der einfache Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen in Gebäuden innerhalb Österreichs versichert. **Ausgeschlossen** von der Versicherung bleibt der einfache Diebstahl von einzelnen Bestandteilen und Zubehör.

Für die Entschädigung gilt der Höchstbetrag von EUR 500,00.

Ergänzend zu den Obliegenheiten in Abschnitt II ABH wird bestimmt, dass derartige Schäden unverzüglich der Sicherheitsbehörde zu melden sind.

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Vorlage der Originalrechnung über die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

8. Privathaftpflicht – Erhöhung der Pauschalversicherungssumme von EUR 3 Mio. auf EUR 10 Mio.

Die Pauschalversicherungssumme für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (Artikel 35 Punkt 1) ist von EUR 3 Mio. auf EUR 10 Mio. erhöht.

Diese Erhöhung gilt auch für alle weiteren im Rahmen der Privathaftpflicht mitversicherten Personen sowie für die Hundehalterhaftpflicht (soweit eingeschlossen).